

Ausfertigung



Landgericht Traunstein

Herzog-Otto-Straße 1, 83278 Traunstein
Postfach 1480, 83276 Traunstein
Telefon: 0861/56385 Telefax: 0861/56305

Az: 6 S 3075/08

311 C 540/08 AG Traunstein

BAV

Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

83313 Siegsdorf

- Kläger /
Berufungsbeklagter -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte von Ellerts, Bahnhofstraße
17, 83278 Traunstein, Gz.: 36/08BE04BED1

gegen

HUK-Coburg Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender
Beamter Deutschlands a.G., Martin-Grei-Straße 1, 80222 München,
Gz.: 07-11-501/255756-X-00-S01T00, vertr. durch den Vorstand
Rolf-Peter Hoenen

- Beklagte /
Berufungsklägerin -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meschkat & Nauert,
Katharinengasse 1, 35390 Gießen,
Gz.: 08/440/VUT/nt

wegen Schadenersatz

Verkündet am 28.1.2009

Zuckowski, Jang.
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Az: 6 S 3075/08

311 C 540/08 AG Traunstein

erläßt der Einzelrichter der 6. Zivilkammer des Landgerichts
Traunstein - Vors. Richter am LG Dr. Hager - aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 7.1.2009 folgendes

Endurteil.

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des
Amtsgerichts Traunstein vom 11.07.2008, Geschäfts-
Nr. 311 C 540/08, wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Beklagte
zu tragen.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen (§ 540 I 1 Nr. 1 ZPO).

Das Berufungsgericht billigt in vollem Umfang Entscheidung und Gründe des angefochtenen Urteils. Die Kammer hat das gesamte Berufungsvorbringen in Erwägung gezogen. Es vermag das angefochtene Urteil nicht zu erschüttern (§ 540 I 1 Nr. 2 ZPO).

Aufgrund der Vorlage des Originalmietvertrages vom 19.11.2007 (Bl. 50 d.A.) steht zunächst fest, dass der Kläger den PKW-Mietvertrag zu den dort aufgeführten Preisen abgeschlossen hat. Soweit er im Rahmen seiner Parteieinvernahme vom 12.06.2008 Angaben gemacht hat, welche im Widerspruch zu dem schriftlichen Mietvertrag stehen, so mag dies daran liegen, dass der Kläger bei seiner Parteieinvernahme den schriftlichen Mietvertrag nicht vorliegen hatte und er sich altersbedingt an die im schriftlichen Mietvertrag enthaltenen Preise nicht mehr erinnern konnte. Der Kläger war zum Zeitpunkt seiner Parteieinvernahme immerhin bereits 82 Jahre alt.

Das Erstgericht konnte die angemessenen Mietkosten vorliegend nach § 287 ZPO unter Zuhilfenahme des Schwacke-Mietpreisspiegels 2006 schätzen. Die Kammer hält ebenso wie das Erstgericht die methodischen Einwendungen der Beklagten gegen die Schwacke-Mietpreislste 2006 für unbegründet. Erst in einem Urteil vom 24.06.2008, Az.: VI ZR 234/07, hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, dass die Anknüpfung an den „Schwacke-Mietpreisspiegel“ im Rahmen der Ermittlung des „Normaltarifspreisspiegels“ keinen durchgreifenden Bedenken begegnet. Das Erstgericht konnte die angemessenen Mietkosten vorliegend mithin unter Zuhilfenahme des „Schwacke-Mietpreisspiegels 2006“ schätzen.

Der 15 %ige Aufschlag auf den „Normaltarif“ war vorliegend unter dem Gesichtspunkt des „Unfalltarifs“ gerechtfertigt. Der Kläger hat im Rahmen der Klagbegründung von 10.04.2008 auch hinreichend dargelegt, warum die Anwendung eines Unfallersatztarifes mit 15 %igem Aufschlag auf den „Normaltarif“ vorliegend gerechtfertigt war. Ein entscheidender Gesichtspunkt im vorliegenden Fall ist, dass die Autovermietung zunächst für den Kläger versucht hat, unter Übermittlung der Sicherungsabtretung, die Mietwagenkosten von der Beklagten einzufordern, um dem 82-jährigen Kläger weitere Schwierigkeiten zu ersparen. Die Autovermietung musste sich im Vorfeld der direkten Geltendmachung der Mietwagenkosten gegenüber der Versicherung zwangsläufig mit dem Unfallhergang auseinandersetzen, um beim Kläger nicht Kosten entstehen zu lassen, die er am Ende vollständig hätte tragen müssen. Die Autovermietung hatte vorliegend einen erhöhten Aufwand aufgrund der Komplexität des Vermietvorgangs. So musste neben der Sicherungsabtretung auch eine Fahrzeug-Eingruppierung bei Mietwagen vorgenommen werden. Diese Umstände rechtfertigen vorliegend den 15 %igen Aufschlag im Rahmen des „Unfallersatztarifs“.

Dem Kläger kann letztlich auch nicht mit Erfolg entgegen gehalten werden, er habe gegen die ihn nach § 254 BGB treffende Schadensminderungspflicht verstoßen. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 24.06.2008 ausgeführt, der Geschädigte sei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeute, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen könne. Der Geschädigte verstoße allerdings noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfalltarif anmietete, der gegenüber dem „Normaltarif“ teurer sei, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und insbesondere zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich seien. Dass die Kriterien für die Anwendung eines „Unfallersatztarifes“ vorliegend gegeben waren, wurden oben bereits ausgeführt.

Im Übrigen ist der Geschädigte – wie der BGH ausgeführt hat – nur im Rahmen des ihm Zumutbaren gehalten, von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Dass dem 82-jährigen Kläger eine eingehende Internetrecherche zur Auffindung des günstigsten Tarifs nicht zumutbar war, liegt auf der Hand. Die Beklagte kann letztlich auch nicht mit dem Argument gehört werden, sie habe dem Kläger deutlich vor der Anmietung eine preisgünstigere Anmietmöglichkeit angeboten. Hier hat das Amtsgericht zu Recht ausgeführt, dass es nicht genügt, dass dem geschädigten Kraftfahrer die abstrakte Möglichkeit eröffnet wird, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners einen günstigeren Mietvertrag abzuschließen. Ein konkretes Angebot einer Abschlussmöglichkeit, welches durch eine schlichte Willenserklärung „ja“ angenommen oder durch ein einfaches „nein“ abgelehnt hätte werden können, lag jedenfalls nicht vor.

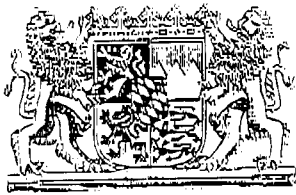
Dem Kläger stehen die restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 701,91 € in vollem Umfang zu, so dass die Berufung zurückzuweisen war.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgt aus § 97 I ZPO.

Die Nichtzulassung der Revision beruht auf § 543 I Nr. 1, II ZPO. Die Rechtssache hat schon deshalb keine grundsätzliche Bedeutung, weil die Frage, was einem Geschädigten im Rahmen der Marktforschung nach günstigeren Angeboten zumutbar ist, jeweils auch subjektiv zu sehen ist. Es handelt sich mithin im vorliegenden Fall um eine Einzelfallentscheidung. Weiterhin ist auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erforderlich.

Dr. Hager
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Traunstein, den 13.01.2009
Landgericht Traunstein
als Grundbeamter der Geschäftsstelle



Amtsgericht Traunstein

Herzog-Otto-Straße 1, 83278 Traunstein
Postfach 1480, 83276 Traunstein
Telefon: (0861) 560 Telefax: 0861/56300

Az: 311 C 540/08

Ausfertigung

EINGEGANGEN

08. Aug. 2008

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

83313 Siegsdorf

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte v. Ellerts und Kollegen,
Bahnhofstraße 17, 83278 Traunstein,
Gz.: 36/08BE04BED1/5384

gegen

HUK Coburg Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender
Beamter Deutschlands a.G., Martin-Greif-Straße 1, 80222 München,
Gz.: 07-11-501/255756-Y-00-S01T00, vertr. durch d. Vorstand
Rolf-Peter Hoenen

- Beklagte -

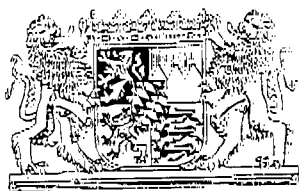
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meschkat u. Nauert,
Katharinengasse 1, 35390 Gießen,
Gz.: 08/440/VUT/nt

wegen Schadenersatz

Verkündet am 6.8.2008

Steiner

Steiner JAng.
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



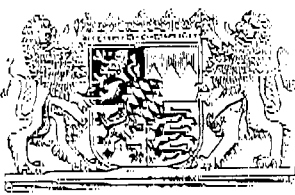
Az: 311 C 540/08

erläßt das Amtsgericht Traunstein im schriftlichen Verfahren nach
§ 128/II ZPO aufgrund der bis 11.07.2008 eingereichten
Schriftsätze folgendes

Endurteil:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 701,91 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.02.2008 zu zahlen.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 120,67 EUR außergerichtliche Anwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.04.2008 zu zahlen.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

-o-o-o-



311 C 540/08

Tatbestand:

Die Parteien streiten über weiteren Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte als Haftpflichtversicherer des schädigenden Fahrzeuges unstreitig zu 100% einstandspflichtig ist.

Nach Regulierung im übrigen sind noch Mietwagenkosten offen.

Der Kläger mietete bei der Fa. MVZ-Autovermietung für 5 Tage einen Pkw BMW 118 d, wofür ihm insgesamt 1.005,26 EUR inklusive Mehrwertsteuer berechnet wurden.

Auf den später vorgelegten Mietvertrag vom 19.11.2007 wird Bezug genommen.

Die Beklagte zahlte hierauf nur 303,45 EUR.

Der Kläger trägt vor, er habe im vorliegenden Fall Anspruch auf Ersatz nach den branchenüblichen Preisen zuzüglich eines Aufschlages von 20% auf die Tarife sowie die Nebenkosten, da die Voraussetzungen für die Regulierung des Unfallersatztarifes vorliegend gegeben seien.

Auf die Klageschrift wird insoweit Bezug genommen.

Da der tatsächlich abgerechnete Betrag noch unterhalb dieser Höchstgrenze liege, verweigere die Beklagte zu Unrecht die vollständige Regulierung.

Der Kläger stellt den Antrag,

- nach dem erkannt wurde -.

Die Beklagte beantragt

- Klageabweisung. -

Sie ist der Auffassung, die Voraussetzungen für die Regulierung nach dem Unfallersatztarif seien nicht gegeben; darüberhinaus seien die Preise der Fa. [REDACTED] Autovermietung nicht marktüblich, sondern bei weitem überhöht.



Bei Anwendung der nach dem Gebot der Schadensminderung dem Kläger zumutbaren Überlegung wäre es ihm möglich gewesen, soweit aus niedrigeren Preisen ein Ersatzfahrzeug anzumieten.

Die Beklagte wendet sich insbesondere gegen die Anwendung des Schwacke-Mietpreisspiegels 2006 und macht geltend, die Methode, nachdem die dort gefundenen Preise ermittelt worden seien, sei wissenschaftlich nicht haltbar und spiegele nicht die tatsächlichen Marktpreise wider.

Auf die Klageerwiderungsschrift und die Anlagen dazu wird Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Parteieinvernahme des Klägers. Auf das Protokoll wird diesbezüglich Bezug genommen.

Die Parteien haben ihr Einverständnis mit schriftlichem Verfahren nach § 128 Abs 2 ZPO erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Die vom Kläger an die Fa. MVZ bezahlten Mietkosten sind angemessen; das Gericht hat dies nach § 287 ZPO unter Zuhilfenahme des Schwacke-Mietpreisspiegels 2006 geschätzt.

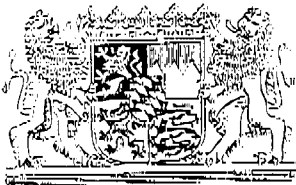
Auf die Aufstellungen der Klageschrift wird hinsichtlich der Eingruppierung des verunfallten Fahrzeuges, der diversen Zuschläge etc. Bezug genommen.

Der Kläger macht auch zu Recht geltend, dass er 15%ige Aufschlag, der nach der BGH-Rechtsprechung auf den Normaltarif aufgeschlagen werden kann, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, hier ebenfalls zu zahlen ist. Alle Kriterien für die Anwendung des Unfallersatztarifes, wie in der Klageschrift aufgeführt, liegen hier vor.

Die Beklagtenpartei hat hierzu nicht substantiiert Stellung genommen, sodass der entsprechende Klagevortrag als zugestanden anzusehen ist.

Die methodischen Einwendungen der Beklagten gegen die Schwacke-Mietpreisliste 2006 hält das Gericht für unbegründet.

Soweit ersichtlich ist die Schwacke-Mietpreisliste 2006 auch nach der Rechtsprechung des BGH als zulässige Schätzgrundlage anerkannt.



Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung der Gerichte im hiesigen Bezirk.

Die Beklagte kann auch nicht mit dem Einwand gehört werden, dem Kläger seien durch das Schadensmanagement der Beklagten billige Alternativen genannt worden. Der Kläger ist entgegen der Auffassung der Beklagten aus seiner Pflicht, den Schaden gering zu halten heraus nicht verpflichtet, sich auf solche nicht substantiellen Angebote einzulassen. // 00

Es genügt nämlich nicht, dass dem geschädigten Kraftfahrer die abstrakte Möglichkeit eröffnet wird, ggf. unter Zuhilfenahme der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners einen günstigen Mietvertrag abzuschließen. Ein solches Angebot muss so konkret sein, dass es durch eine schlichte Willenserklärung "ja" bzw. "nein" angenommen oder abgelehnt werden kann.

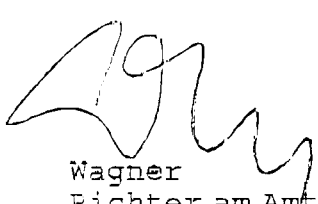
Dass ein solches Angebot vorgelegen hat, hat die Beklagte nicht substantiiert dargelegt.

Nach alledem hat der Kläger Anspruch der gesamten von ihm geforderten Mietwagenkosten. Die Beklagte hat daher die Differenz zu der Rechnung der Fa. MVZ zu erstatten.

Die Anwaltskosten sind aus dem Gesichtspunkt des Verzuges geschuldet.

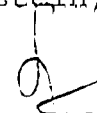
Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Ziff. 11, 709, 711 ZPO.


Wagner
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut
der Ausfertigung mit
der Urschrift
Traunstein, den 07.08.09


Stöger, JOSin
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle